

BGer 5A 494/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_494_2016

FR: TF 5A 494/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 5A 494/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Vertretung des Kindes) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 05.07.2016 5A 494/2016 (5A_494/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 05.07.2016 5A 494/2016 (5A_494/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 05.07.2016 5A 494/2016 (5A_494/2016)

unentgeltliche Rechtspflege (Vertretung des Kindes) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_494/2016
Urteil vom 5. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.A._____, B.A._____, und C.A._____, Beschwerdeführer, gegen Kantonsgericht Basel-Landschaft, Beschwerdegegner. Gegenstand Unentgeltliche Rechtspflege (Kindesvertretung), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 25. Mai 2016 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen die Verfügung vom 25. Mai 2016 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, das ein Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege für ein Beschwerdeverfahren gegen einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde D._____, (betreffend Kindesvertretung) abgewiesen und die Beschwerdeführer zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 800.-- aufgefordert hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, mit (zufolge Nichtabholens bei der Post als zugestellt geltendem) Schreiben vom 2. Mai 2016 seien die Beschwerdeführer zur Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (samt Belegen sowie Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) bis zum 16. Mai 2016 aufgefordert worden, dieser Aufforderung seien die Beschwerdeführer innerhalb der Frist nicht nachgekommen, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege androhungsgemäss mangels Bedürftigkeitsnachweises abzuweisen sei, dass sich die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG richtet, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche

verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingehen, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigen, inwiefern die Verfügung des Kantonsgerichts vom 25. Mai 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, womit das Gesuch der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. Juli 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Fülleemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.